Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung für Elektrogeräte und Mobilgeräte-Schutz (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand: April 2025

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses **Produktinformationsblatt** soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift
Für die Versicherungen „Verlängerung von Herstellergarantien“ und „Mobilgeräte-Schutz“
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz	Hamburg
Bankverbindung	Konto: 241414 BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14 BIC: HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft

Vorstand:	Eberhard Sautter (Vors.) Eric Bussert Holger Ehses Johannes Ganser Raik Mildner
Aufsichtsrat:	Dr. Andreas Gent (Vors.)

Sprache
Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht
Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihr Versicherungsprodukt	*Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien*
Versicherungssumme EUR	2.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Die Verlängerung der Garantie von Elektrogeräten um **24 Monate** durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten im Konto	„moingiro! Frischer Wind“ (maximal 5 Elektrogeräte)

Ihr Versicherungsprodukt	*Mobilgeräte-Schutz*
Versicherungssumme EUR	1.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Versicherung eines Mobilgerätes gegen die Gefahren Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Bruch. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten im Konto	„moingiro! Rückenwind Deluxe“

Ihr Versicherungsprodukt	*Mobilgeräte-Schutz*
Versicherungssumme EUR	1.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Versicherung eines Mobilgerätes gegen die Gefahr Bruch. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten im Konto	„moingiro! Frischer Wind“

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
(1) Versicherte sind die gemeldeten Kontoinhaber „moingiro! Frischer Wind“ oder „moingiro! Rückenwind Deluxe“ (im Folgenden „Kontoinhaber“ genannt), für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.
(2) Neben dem Kontoinhaber erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt - auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber „versicherte Personen“ genannt).
(3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
(4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung
(1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des „moingiro! Frischer Wind“ oder „moingiro! Rückenwind Deluxe“ Kontos (im Folgenden „Konto“ genannt) und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Holstein und dem Kontoinhaber voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ oder für die Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz“ gemäß den besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung im moingiro! ServiceCenter oder online, zwingende Voraussetzung.
(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, oder endet die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste und die letzte Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.
(3) Der versicherte Zeitraum endet
a) mit der Aufhebung des Kontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf;
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
(4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart.
(5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3. Beitragszahlung
Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kontoinhaber und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

5. Leistung der Entschädigung
Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.
Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen besonderen Bedingungen.

6. Allgemeine Obliegenheiten
Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen haben:
1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
2. dem moingiro! ServiceCenter den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an moingiro! ServiceCenter, Postfach 10 17 70, 33517 Bielefeld).
3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen besonderen Bedingungen.

7. Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kontoinhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kontoinhabers oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weist der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kontoinhaber oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

9. Ansprüche gegen Dritte
(1) Hat der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
(2) Der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
(3) Steht dem Kontoinhaber bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung
Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

11. Anzeige von Willenserklärungen
Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

moingiro! ServiceCenter
Postfach 10 17 70
33517 Bielefeld

Telefon: +49 4531 508-70007
E-Mail: servicecenter@moingiro.de

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“

1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung für Elektrogeräte
Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen - Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung für Elektrogeräte möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

2. Versicherte Sachen
(1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektro-/Elektronikgeräte mit Ausnahme von Handys, Smartphones, versicherungspflichtigen Elektrofahrzeugen und Heizungs-/Klimaanlagen sowie Fluggeräten. Es können nur Geräte abgesichert werden, die bei einem gewerblichen Händler durch eine Privatperson erworben wurden. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

(2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung für Elektrogeräte erhalten, muss
1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
2. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum beim moingiro! ServiceCenter erfolgen. Es können maximal fünf Elektrogeräte pro „moingiro! Frischer Wind“ Konto registriert werden. I

3. Versicherte Schäden
Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser besonderen Versicherungsbedingungen genannte Ausschlüsse.

4. Ausschlüsse
Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:
1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
2. Software;
3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
8. Betriebs- und Inspektionskosten;
9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen).
12. für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.
14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt
(1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.

(2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

(3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR je versichertes Konto.

(4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach der folgenden Staffel:

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten
In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch (+49 4531 508-70007) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an moingiro! ServiceCenter, Postfach 10 17 70, 33517 Bielefeld);

(3) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom moingiro! ServiceCenter zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung) der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom moingiro! ServiceCenter bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(4) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.

III. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz“

1. Beginn der Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“
(1) Beginn der Versicherung
Das Gerät ist nur versichert, wenn Sie das Gerät innerhalb von 30 Tagen nach Kauf beim moingiro! ServiceCenter registriert haben, bei einem gewerblichen Händler für den privaten Gebrauch (als Privatperson) erworben haben und Ihnen das moingiro! ServiceCenter die Registrierung bestätigt hat. Alternativ können Sie Ihr Gerät Online registrieren. Dabei erhalten Sie keine gesonderte Registrierungsbestätigung.

(2) Wechsel des versicherten Gerätes
Ein Wechsel des versicherten Gerätes beeinträchtigt nicht den Versicherungsschutz. Vorausgesetzt, Sie haben das neue Gerät ordnungsgemäß registriert - siehe Absatz (1). Sollte bereits die maximale Anzahl Geräte gemäß Ziffer 2 registriert sein, können Sie über das moingiro! ServiceCenter ein bestehendes Gerät löschen lassen, für welches der Versicherungsschutz dann entfällt.

2. Versicherte Sachen
Versichert sind pro Konto bis zu zwei mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatch, Fitnesstracker, Wearable) - nachfolgend versichertes Gerät genannt. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden. Damit die Geräte versichert werden können, muss für das versicherte Gerät in Deutschland ein Kaufvertrag oder eine Rechnung auf den Namen der versicherten Person bestehen.

3. Versicherte Schäden
Wir leisten Entschädigung für Schäden an dem versicherten Gerät (Ziffer 2) bei
- Abhandenkommen durch Diebstahl
  (nur im Konto „moingiro! Rückenwind Deluxe“)
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch
  (nur im Konto „moingiro! Rückenwind Deluxe“)
- Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung
  (nur im Konto „moingiro! Rückenwind Deluxe“)
- Bruch
  (nur in den Konten „moingiro! Rückenwind Deluxe“ oder „moingiro! Frischer Wind“)

4. Ausschlüsse
(1) Kein Versicherungsschutz besteht bei anderen als den in Ziffer 3 genannten Gefahren.

(2) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

(3) Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

(4) Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie als versicherte Person uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

5. Versicherungssumme / Selbstbehalt
Wir leisten Entschädigung durch Geldersatz.
(1) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je versichertes Gerät ist der Neuwert, maximal jedoch 1.000 EUR. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

(2) Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(3) Teilschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Teilschadens die zur Wiederherstellung des beschädigten Geräts am Schadentag notwendigen Kosten, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Absatz (1).

(4) Totalschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Totalschadens den Betrag, der nötig ist, um ein gleichwertiges Gerät wiederzubeschaffen, jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Absatz (1) in Verbindung mit der Zeitwertstaffel gemäß Absatz (5).

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach der folgenden Staffel:

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten
In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch ((+49 4531 508-70007) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an moingiro! ServiceCenter, Postfach 10 17 70, 33517 Bielefeld);

(3) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat die versicherte Person den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.

(4) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom moingiro! ServiceCenter zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom moingiro! ServiceCenter bereitgestellt), ggf. die Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(5) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.